



Nachtrag Nr. 2

zum Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

(AV-Vertrag gem. Art. 28 DSGVO)

Gegenstand: Seatti Signals

zwischen

[Name des Auftraggebers]

[Anschrift]

(nachfolgend „Auftraggeber“)

und

Seatti GmbH

Enzianweg 30, 82335 Berg

(nachfolgend „Auftragnehmer“)

(Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“)

Präambel

Die Parteien haben einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO (nachfolgend „AV-Vertrag“) geschlossen. Der Auftraggeber beabsichtigt, das Modul „Seatti Signals“ einzusetzen. Seatti Signals erkennt die tatsächliche Belegung von Arbeitsplätzen und die Anwesenheit an Büro-Standorten automatisch über eine Desktop-Anwendung auf den Endgeräten der Nutzer (nachfolgend „Signals App“) und nutzt hierfür ausschließlich die am Arbeitsplatz bereits vorhandenen Geräte. Zusätzliche Hardware wird nicht eingesetzt. Auf diese Weise kann die Büroauslastung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung und nicht allein auf Grundlage von Buchungen ausgewertet werden.

Die der Signals App zugrunde liegende Erkennungstechnologie sowie das zugehörige Cloud-Backend werden von der Shigoto Labs GmbH entwickelt und betrieben. Der Auftragnehmer integriert diese Technologie in die Seatti-Plattform, stellt sie dem Auftraggeber als Seatti Signals zur Verfügung und bleibt alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner des Auftraggebers.

Mit diesem Nachtrag ergänzen die Parteien daher den Zweck der Verarbeitung (Ziffer 3.2 AV-Vertrag) und die Art der verarbeiteten Daten (Ziffer 3.3 AV-Vertrag) und regeln die Genehmigung der Shigoto Labs GmbH als weiteren Unterauftragsverarbeiter.

§ 1 Zweck der Verarbeitung (Ergänzung zu Ziffer 3.2 AV-Vertrag)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Seatti Signals erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- automatische Erkennung der Belegung von Arbeitsplätzen und der Anwesenheit an den Büro-Standorten des Auftraggebers;

- Zuordnung der am Arbeitsplatz erkannten Geräte zu dem jeweiligen Arbeitsplatz in Seatti;
- Abgleich der tatsächlichen Belegung mit Buchungen in Seatti sowie Anzeige der aktuellen Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen, einschließlich einer Nutzung ohne vorherige Buchung;
- Auswertung der Büroauslastung und der Arbeitsplatznutzung auf Grundlage tatsächlicher Nutzungsdaten;
- Anmeldung der Nutzer mit ihren Seatti-Zugangsdaten sowie Übernahme der in Seatti verwalteten Nutzer und Rollen;
- Betrieb, Wartung und Support von Seatti Signals.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch den Auftragnehmer findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle einzelner Nutzer, für die Erstellung von Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofilen sowie für eine Nutzung der Daten zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragsverarbeiter.

§ 2 Art der Daten und betroffene Personen (Ergänzung zu Ziffer 3.3 AV-Vertrag)

Die unter Ziffer 3.3 des AV-Vertrags aufgeführte Liste der Art der Daten wird für den Einsatz von Seatti Signals um folgende Einträge ergänzt:

- Belegungs- und Anwesenheitsdaten (Belegungsstatus eines Arbeitsplatzes mit Zeitbezug);
- Kennungen der am Arbeitsplatz erkannten Hardware-Geräte sowie deren Zuordnung zu einem Arbeitsplatz in Seatti;
- Nutzerkennung, Anmeldedaten und Rolle aus dem Seatti-Konto des Nutzers;
- vom Nutzer bzw. vom Auftraggeber gewählte Einstellung zur Datenübertragung und zur Anonymität;
- technische Daten der Anwendung und des Endgeräts (insbesondere Version der Anwendung, Betriebssystem) sowie Protokolldaten, soweit diese im Supportfall bereitgestellt werden;
- bei der verschlüsselten Übertragung technisch bedingt anfallende Verbindungsdaten.

Betroffen sind die im AV-Vertrag genannten Kategorien betroffener Personen, soweit sie Seatti Signals nutzen, insbesondere Beschäftigte des Auftraggebers einschließlich der vom Auftraggeber benannten Administratoren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO werden nicht verarbeitet.

§ 3 Unterauftragsverarbeiter

- (1) Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung von Seatti Signals folgenden weiteren Unterauftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO ein: Shigoto Labs GmbH, Bürgermeister-Wohlfarth-Straße 72 b, 86343 Königsbrunn, Deutschland (Amtsgericht Augsburg, HRB 42320). Gegenstand der Unterbeauftragung sind die

Entwicklung und der Betrieb der Signals App sowie der Betrieb des Cloud-Backends, an das die Signals App die in § 2 genannten Daten übermittelt.

- (2) Der Auftraggeber genehmigt mit Unterzeichnung dieses Nachtrags den Einsatz der Shigoto Labs GmbH als Unterauftragsverarbeiter. Die im AV-Vertrag bzw. in dessen Anlage geführte Liste der Unterauftragsverarbeiter wird entsprechend ergänzt. Im Übrigen gelten die Regelungen des AV-Vertrags zu Unterauftragsverhältnissen unverändert.
- (3) Die Shigoto Labs GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet die Shigoto Labs GmbH vertraglich gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO auf Datenschutzpflichten, die den Pflichten des Auftragnehmers aus dem AV-Vertrag und diesem Nachtrag entsprechen, und weist dies dem Auftraggeber auf Anfrage nach.
- (4) Der Auftragnehmer bleibt alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner des Auftraggebers. Kommt die Shigoto Labs GmbH ihren Datenschutzpflichten nicht nach, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung dieser Pflichten (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO).
- (5) Die Verarbeitung durch die Shigoto Labs GmbH erfolgt in Deutschland. Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und die Regelungen des AV-Vertrags hierzu eingehalten werden.

§ 4 Unberührte Regelungen

Alle übrigen Regelungen des AV-Vertrags einschließlich seiner Anlagen sowie etwaiger früherer Nachträge bleiben unverändert. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Nachtrag und dem AV-Vertrag gehen hinsichtlich der Verarbeitung im Rahmen von Seatti Signals die Regelungen dieses Nachtrags vor.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer der Nutzung von Seatti Signals durch den Auftraggeber, längstens für die Laufzeit des AV-Vertrags.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.